



Allgemeine Geschäftsbedingungen – SunneChraft AG

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») gelten für sämtliche Aufträge bzw. Verträge sowie die darunter zu erbringenden Dienstleistungen zwischen der SunneChraft AG mit Sitz in Oberhofen am Thunersee («SunneChraft») und dem/der Auftraggeber:in (jeweils ein «Vertrag» oder «Auftrag»).

1.2 Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Die Anwendung abweichender oder entgegenstehender allgemeiner Geschäftsbedingungen des/der Auftraggeber:in wird ausdrücklich ausgeschlossen.

1.3 SunneChraft behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern. Massgebend ist die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung der AGB. Während eines laufenden Auftrags kann diese nicht einseitig geändert werden.

2 Offertstellung und Vertragsschluss

2.1 SunneChraft unterbreitet dem/der Auftraggeber:in eine schriftliche Offerte für das dem Auftrag zugrunde liegende Projekt («Offerte»). Die Offerte ist während zwei Monaten ab dem Datum der Offertstellung gültig. Nach Ablauf dieser Frist ist SunneChraft nicht mehr an die Offerte gebunden.

2.2 Das Vertragsverhältnis kommt durch die fristgerechte Annahme der Offerte durch den/die Auftraggeber:in zustande.

2.3 Mündliche Nebenabreden, Zusicherungen sowie Erweiterungen des Leistungsumfangs bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch SunneChraft. Beauftragt der/die Auftraggeber:in SunneChraft nach Vertragsschluss mit der Erbringung zusätzlicher Dienstleistungen, gelten für diese die zum Zeitpunkt der Auftragserweiterung gültigen AGB von SunneChraft.

2.4 Informationen, Angaben und Abbildungen auf der Webseite oder in Werbematerialien von SunneChraft sind unverbindlich und stellen kein Angebot zum Abschluss eines Vertrags dar.

3 Dienstleistungen SunneChraft

3.1 SunneChraft erbringt die in der Offerte bzw. im Vertrag spezifizierten Dienstleistungen («Dienstleistungen») mit der gebotenen Sorgfalt und nach anerkannten fachlichen Standards.

3.2 SunneChraft ist berechtigt, zur Erfüllung der Dienstleistungen Unterbeauftragte und Hilfspersonen beizuziehen.

3.3 Der/die Auftraggeber:in stellt sicher, dass SunneChraft im erforderlichen Umfang und zu den notwendigen Zeiten Zugang zu den Grundstücken und Räumlichkeiten erhält, die für die ordnungsgemässe Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen notwendig sind.

3.4 Der/die Auftraggeber:in bevollmächtigt SunneChraft, im Rahmen der Auftragserfüllung in ihrem Namen und Auftrag mit Behörden zu verhandeln und entsprechende Anträge einzureichen. Projektspezifische Vollmachten werden bei Bedarf separat erteilt.

4 Rechte und Pflichten des/der Auftraggeber:in

4.1 Der/die Auftraggeber:in ist berechtigt, die Ergebnisse der von SunneChraft erbrachten Dienstleistungen sowie die zugehörigen Dokumentationen bestimmungsgemäss und rechtmässig zu nutzen.

4.2 Die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe von Dokumentationen oder sonstigen Unterlagen von SunneChraft an Dritte ist dem/der Auftraggeber:in nicht gestattet.

5 Preis | Preisanpassungen | Rechnungsstellung

5.1 Die Dienstleistungen werden zu den in der Offerte bzw. im Vertrag aufgeführten Preisen erbracht. Alle Preisangaben verstehen sich in Schweizer Franken (CHF), zuzüglich Mehrwertsteuer (MwSt.) und exklusive Spesen und Drittkosten.

5.2 SunneChraft kann verlangen, dass die Preise quartalsweise an das veränderte Preisniveau angepasst werden, welches sich aus dem schweizerischen Landesindex für Konsumentenpreise ergibt. Die vertraglich vereinbarten Preise basieren auf dem Indexstand zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Offerte bzw. des Vertrags durch SunneChraft. Eine Teuerungsveränderung betrifft sämtliche preisrelevanten Faktoren, insbesondere Lohnkosten, Materialpreise, Transport- und Beschaffungskosten sowie gesetzliche Abgaben. Preisänderungen sind dem/der Auftraggeber:in mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich anzuzeigen. Die im Vertrag festgelegten Preise dürfen in keinem Fall unterschritten werden.

5.3 Zusätzlich zum Honorar erstattet der/die Auftraggeber:in SunneChraft die im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen anfallenden Auslagen und Spesen. Diese werden pauschal mit 3 % der Projektsumme in Rechnung gestellt. Darin enthalten sind insbesondere Reisekosten. SunneChraft behält sich vor, ausserordentliche oder nicht planbare Zusatzkosten separat zu verrechnen.

5.4 Sämtliche Kosten für von Dritten erbrachte Leistungen sind direkt durch den/die Auftraggeber:in zu tragen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

5.5 SunneChraft stellt grundsätzlich nach Abschluss des Auftrags Rechnung, behält sich jedoch vor, insbesondere bei grösserem Auftragsvolumen oder bei Beizug Dritter, Zwischenrechnungen nach Aufwand oder Projektfortschritt zu stellen.

5.6 Bei einem Auftragsvolumen von über CHF 10'000.– sind 50 % des vereinbarten Preises bei Auftragserteilung fällig. Bei Projekten mit klar definierten inhaltlichen und zeitlichen Projektphasen kann die Rechnungsstellung phasenweise erfolgen, sofern dies so vereinbart wurde.

5.7 Rechnungen sind innert 20 Tagen ab Erhalt auf das von SunneChraft angegebene Konto zu überweisen. Bei Zahlungsverzug hat SunneChraft Anspruch auf einen Verzugszins in Höhe von 5 % p.a. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden (z. B. Inkassokosten) bleibt ausdrücklich vorbehalten.

5.8 Gerät der/die Auftraggeber:in mit einer Zahlung in Verzug, kann SunneChraft nach erfolglosem Ablauf einer schriftlich gesetzten Nachfrist von mindestens 10 Tagen sämtliche weiteren Leistungen einstellen, bis der offene Betrag vollständig beglichen ist. Die dadurch entstehenden Verzögerungen gehen zu Lasten des/der Auftraggeber:in.

5.9 Wird eine fällige Zahlung trotz Mahnung und Nachfrist nicht geleistet, behält sich SunneChraft das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall schuldet der/die Auftraggeber:in sämtliche bis dahin erbrachten Leistungen sowie allfällige durch den Rücktritt verursachte Zusatzkosten oder Schäden. Weitere rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

6 Werkvertragliche Elemente

6.1 Enthält der Vertrag werkvertragliche Leistungen, so gelten – sofern im Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen wurden – die Bestimmungen gemäss dieser Ziffer 6.

6.2 Die Parteien vereinbaren einen gemeinsamen Termin zur Prüfung und Abnahme des Werkes. Über die Abnahme sowie über allfällig festgestellte Mängel wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Bei der Abnahme erkennbare Mängel sind durch den/die Auftraggeber:in zu rügen; andernfalls gilt das Gewährleistungsrecht als verwirkt. Die Abnahme kann nur bei Vorliegen wesentlicher Mängel verweigert werden.

6.3 Nach der Abnahme entdeckte Mängel sind innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung schriftlich zu rügen, andernfalls das Gewährleistungsrecht ebenfalls als verwirkt gilt. Die Verjährungsfrist für sämtliche Mängel beträgt ein Jahr ab Abnahme des Werkes. Art. 371 OR findet keine Anwendung.

6.4 Dem/der Auftraggeber:in steht ausschliesslich ein Nachbesserungsrecht zu, es sei denn, das Werk ist unbrauchbar oder im Fall eines wesentlichen Mangels ist eine Nachbesserung nicht möglich. Das Recht auf Wandelung ist ausgeschlossen. SunneChraft kann dem/der Auftraggeber:in stattdessen nach eigenem Ermessen eine Minderung anbieten. Für die Nachbesserung steht SunneChraft eine angemessene Frist zu. Das Scheitern der Nachbesserung begründet kein Recht auf Wandelung oder Minderung. Art. 368 OR wird wegbedungen.

7 Haftung

7.1 SunneChraft übernimmt keine Gewähr für Angaben auf ihrer Homepage, in Flyern oder sonstiger Werbung.

7.2 SunneChraft haftet ausschliesslich für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz und insgesamt nur bis zum Maximalbetrag im Gegenwert des jeweiligen Auftrags. Alle Ansprüche des/der Auftraggeber:in auf Ersatz mittelbaren oder indirekten Schadens sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

7.3 Die Haftung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn falsche, unvollständige oder durch den/die Auftraggeber:in verschwiegene Informationen zu einer mangelhaften oder unvollständigen Dienstleistungserbringung bzw. zu einem Schaden geführt haben.

7.4 SunneChraft haftet nicht in Fällen höherer Gewalt jenseits ihrer angemessenen Kontrolle. Kommt es aus Gründen höherer Gewalt, namentlich wegen Streiks, terroristischer Anschläge, kriegerischer Ereignisse, Pandemien, Epidemien, Naturkatastrophen, Stromausfällen oder wegen anderer, ausserhalb der vertretbaren Kontrolle von SunneChraft liegender Gründe zu Leistungsunterbrüchen, ruhen die vertraglichen Verpflichtungen von SunneChraft während der Dauer des Ereignisses.

7.5 Für Verzögerungen, die nicht im Verantwortungsbereich von SunneChraft liegen, hat der/die Auftraggeber:in SunneChraft schadlos zu halten. Bereits erbrachte oder zusätzliche Leistungen sowie ein allfälliger Koordinations- und Mehraufwand rechnet SunneChraft zu den in der Offerte definierten Stundenansätzen ab.

8 Vertraulichkeit

8.1 Alle Informationen, die SunneChraft im Zusammenhang mit dem Erbringen der Dienstleistungen vom/von der Auftraggeber:in zu Kenntnis gelangen, gelten grundsätzlich als vertraulich. Die Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrags, solange ein berechtigtes Interesse des/der Auftraggeber:in an der Geheimhaltung besteht. Informationen dürfen lediglich zum Zwecke der Dienstleistungserbringung verwendet werden. SunneChraft verpflichtet sich, hinzugezogene Hilfspersonen und Unterbeauftragte ebenfalls zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

8.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die ohne Zutun von SunneChraft zum Zeitpunkt des Informationsaustauschs bereits bekannt oder öffentlich sind bzw. nachträglich bekannt oder öffentlich werden.

8.3 Eine Ausnahme von der Geheimhaltungspflicht von SunneChraft gilt in Fällen, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Bekanntgabe von Informationen besteht oder auf Anordnung durch ein Gericht oder eine zuständige Behörde.

8.4 Der/die Auftraggeber:in entbindet SunneChraft von der Vertraulichkeitsverpflichtung im entsprechenden Umfang gegenüber Dritten, sollte dies für das Erfüllen der Dienstleistungen notwendig sein.

8.5 Auf Verlangen des/der Auftraggeber:in hat SunneChraft alle vertraulichen Unterlagen und Datenträger einschliesslich aller davon gefertigten Kopien an den/die Auftraggeber:in herauszugeben. Ungeachtet dessen ist

SunneChraft zur Aufbewahrung von Kopien berechtigt, welche im Rahmen von ordentlichen Back-ups erstellt werden, sowie solchen, die dem Zweck dienen, SunneChrafts Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu belegen bzw. sicherzustellen.

9 Vertragsdauer und Beendigung

9.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und endet spätestens mit der vollständigen und ordentlichen Erfüllung aller Pflichten der Parteien gemäss Vertrag.

9.2 Jede Partei kann den Vertrag mittels schriftlicher Mitteilung und mit einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines Monats kündigen. Erfolgt die Kündigung durch den/die Auftraggeber:in, sind die bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung erbrachten Dienstleistungen sowie im Vertrauen auf das Fortführen der Vereinbarung bereits getätigte Dispositionen und Ausgaben, unkündbare Drittaufträge und Kosten von SunneChraft vollumfänglich zu erstatten.

9.3 Eine ausserordentliche Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (i) eine Partei eine wesentliche Vertragsverletzung begeht, (ii) gegen eine Partei die Betreuung eingeleitet, der Konkurs eröffnet oder die offensichtliche Zahlungsunfähigkeit der Partei vorliegt oder (iii) der/die Auftraggeber:in sich im Zahlungsverzug befindet, nachdem SunneChraft den/die säumige/n Auftraggeber:in mindestens einmal gemahnt und ihm/ihr eine Nachfrist von 10 Tagen gewährt hat.

10 Datenschutz

10.1 Für die Bearbeitung von Personendaten durch SunneChraft im Zusammenhang mit dem Auftrag gelten die Regelungen in der Datenschutzerklärung von SunneChraft, die auf deren Webseite abgerufen werden kann.

10.2 SunneChraft darf die ihr von dem/der Auftraggeber:in zugänglich gemachten Gebäudedaten (Adresse, Energieverbrauch, Eigentumsverhältnisse, Renovationsstand, Heizungstyp, usw.) für interne Zwecke nutzen.

11 Sonstiges

11.1 Der Vertrag samt Beilagen, insbesondere der vorliegenden AGB, bilden die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien bezüglich des Vertragsgegenstands.

11.2 Im Falle von Abweichungen und Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Vertrags und diesen AGB gehen die Bestimmungen des Vertrags vor.

11.3 Sollte eine Abrede des Vertrags unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die der gewollten Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall der Lückenhaftigkeit der Vereinbarung.

11.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags zwischen den Parteien, einschliesslich der vorliegenden AGB und dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform.

12 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

13.1 Ausschliesslich zuständig sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der SunneChraft.

13.2 Auf den Vertrag sowie die vorliegenden AGB findet schweizerisches Recht Anwendung, unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts. Die Bestimmungen des Kollisionsrechts sowie des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf) werden wegbedungen.

Stand: 2. Mai 2025